

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Kino Passerelle Wattwil“ besteht mit Sitz in Wattwil eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer gemäss den gesetzlichen Vorschriften von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist der Bau und der Unterhalt eines Kinobetriebes in Wattwil.

Art. 3

Ziel des Kinobetriebes ist die Erhaltung einer kulturellen Institution auf gemeinnütziger Grundlage mit einem möglichst breiten Angebot an verschiedenartigen Kinofilmen und die Förderung einer attraktiven Begegnungsstätte für die Bevölkerung.

Art. 4

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft, Anteilscheine

Art. 5

Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die mit dem Zweck der Genossenschaft verbunden sind.

Art. 6

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Verwaltung. Das Eintrittsgesuch gilt als angenommen, wenn es nicht innert 30 Tagen von der Verwaltung abgelehnt wird.

Art. 7*

Natürliche Personen verpflichten sich, mindestens einen Anteilschein von Fr. 200.-, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften mindestens fünf Anteilscheine von je Fr. 200.- zu zeichnen.

Art. 8

Die Verwaltung übergibt jedem Mitglied die durch ihn gezeichnete und einbezahlte Anzahl von Anteilscheinen, welche auf den Namen der oder des Zeichnenden lautet. Die Verwaltung führt ein Verzeichnis über die Anteilscheine.

Art. 9

Genossenschaftsanteile dürfen veräussert werden. Die Abtretung bedarf der schriftlichen Form und ist von der Verwaltung zu genehmigen.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bzw. Liquidation der juristischen Person

Art. 11

Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit auf Ende eines Monats unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die Verwaltung zu richten.

Art. 12

Die Verwaltung ist berechtigt, Mitglieder, welche den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, auszuschliessen.

Beschwerden dagegen sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Ausschlusses schriftlich bei der Verwaltung zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Sinngemäss gilt dies auch, wenn ein Eintrittsgesuch von der Verwaltung abgelehnt wird.

Art. 13

Der Tod eines Genossenschaftsmitgliedes bzw. bei juristischen Personen deren Liquidation hat die Löschung der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Erben eines verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes können innert 6 Monaten nach dem Tode der Genossenschaft gegenüber die Mitgliedschaft beantragen.

Art. 14

Ausgetretene oder ausgeschlossene Genossenschafter haben weder ein Anrecht auf Rückzahlung der von ihnen gezeichneten Anteilscheine noch auf Anteile des Genossenschaftsvermögens. Eine Rückzahlung von Anteilscheinen oder sonstige Auszahlungen aus dem Genossenschaftsvermögen an die Erben ist ausgeschlossen.

Art. 15*

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Haftung erstreckt sich auch bei den einzelnen Genossenschaffern nur auf die gezeichneten Genossenschaftsanteile. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht.

3. Organisation

Art. 16

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung und dessen Präsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abnahme der Jahresberichte, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- e) Beschlussfassung über die Verteilung eines allfälligen Reinertrages gemäss Art. 31
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung gemäss Gesetz oder Statuten vorgelegt werden müssen.

Art. 18 *

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Der Verwaltungsrat gibt den Versammlungstermin spätestens zwanzig Tage im Voraus mit Angabe der Traktandenliste bekannt. Die Einladung kann entweder schriftlich an alle Genossenschaftsmitglieder oder via Tagespresse, Internet und Aushängen im Kino erfolgen.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Verwaltung, der Kontrollstelle oder einem Fünftel der Genossenschaftsmitglieder verlangt werden.

Art. 20

Anträge von Genossenschaftsmitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet bei der Verwaltung eingereicht werden. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufzunehmen.

Art. 21

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem anderen von ihm beauftragten Mitglied der Verwaltung.

Art. 22

In der Generalversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme. Ein Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann jedoch ausser sich nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Art. 23

Die Beschlussfassung erfolgt in der Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
Für die Abänderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 24

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern, wobei die Geschäftsleitung des Kinos von Amtes wegen Verwaltungsmitglied, nicht aber dessen Präsident ist.

Art. 25

Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder ist auf jeweils drei Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung, die Programmierung des Kinos und die Vertretung der Genossenschaft gegen aussen. Sie ist berechtigt, vorbehaltlich Art. 24 für offizielle Aufgaben Kommissionen oder Delegierte einzusetzen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu Zweien zeichnen.

Art. 27

Die Verwaltung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr.

Art. 28

Die Kontrollstelle wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt und besteht mindestens aus zwei Personen und einer Stellvertretung, die nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein brauchen. Es können von der Generalversammlung dafür auch Behörden oder juristische Personen ernannt werden.

4. Rechnungslegung, Bilanz, Gewinnbeteiligung

Art 29

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 1988.

Art. 30

Die Verwaltung hat die Bilanz samt Erfolgsrechnung spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufzulegen.

Art. 31

Die Genossenschaft kann pro Anteilschein eine Naturaldividende in Form eines Gutscheines abgeben. Ein allfälliger Reingewinn geht, sofern von der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, ins Genossenschaftsvermögen über.

5. Schlussbestimmungen

Art. 32

Die Generalversammlung kann die Liquidation der Genossenschaft mit einem Quorum von zwei Dritteln alles abgegebenen Stimmen beschliessen. Um über eine Liquidation rechtsgültig beschliessen zu können, sind die Mitglieder schriftlich und eingeschrieben einzuladen.

Art. 33

Gesetzliche Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 34

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. März 1988 im Restaurant Thurpark, Wattwil, genehmigt worden.

* Art. 7 wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 9.4.2005 geändert. Der Wortlaut der früheren Fassung: „Natürliche Personen verpflichten sich, mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.-, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften mindestens fünf Anteilscheine von je Fr. 100.- zu zeichnen. Für Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren besteht die Möglichkeit, Jugendanteilscheine von je Fr. 50.- zu zeichnen. Die Mitgliedschaft für Inhaber von Jugendanteilscheinen bleibt nach Erreichung des 20. Altersjahres nur bei einer Nachzahlung von Fr. 50.- erhalten.“

* Art. 15 wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 9.4.2005 geändert. Der Wortlaut der früheren Fassung: „Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Haftung erstreckt sich auch bei den einzelnen Genossenschaftern nur auf die gezeichneten Genossenschaftsanteile. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht. (Vorbehalten bleibt die Regelung über die Jugend-Anteilscheine gemäss Art. 7.)

* Art. 18 wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 9.2.2002 geändert. Der Wortlaut der früheren Fassung: „Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Genossenschaftsmitglieder werden dazu von der Verwaltung spätestens zwanzig Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin schriftlich eingeladen mit Angabe der Traktandenliste.“